

Den Gemeindegliedern steht das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht) zu. Dasselbe besteht in dem Stimmrechte bei den Gemeindevahlen und in der Befähigung zur Bekleidung unbefolgter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit 2 Jahren ein Grundstück besitzt, welches mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 Mk. zur Grundsteuer veranlagt ist, ist ebenfalls wahlberechtigt, wenn er Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat. Solche auswärtige Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Vertreter ausüben.

B. An der Spitze der Gemeinde steht der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung<sup>1)</sup>. Diese sind folgendermaßen zusammengesetzt (auf zweierlei Weise):

entweder:

oder:

Den Gemeindevorstand bildet

der Bürgermeister, welchem 2—6 Schöffen zur Seite stehen, die ihn in Behinderungsfällen nach einer bestimmten Reihenfolge zu vertreten haben.

der Gemeinderat, welcher aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, der sein Stellvertreter ist, und 2—5 Schöffen besteht.

Die Gemeindevertretung besteht

aus dem Bürgermeister, den Schöffen und 9—24 Gemeindeverordneten.

aus dem Bürgermeister (oder seinem Stellvertreter) und 12—24 Gemeindeverordneten.

Die Gemeindeverordneten werden von den Stimmberechtigten gewählt, welche zu diesem Zweck in 3 Abteilungen geteilt sind, und zwar folgendermaßen. Die Stimmberechtigten sind nach der Reihenfolge des Betrages der sämtlichen direkten Steuern, zu welchen sie veranlagt sind, in einer Liste verzeichnet (wobei für jeden zur Staatseinkommensteuer nicht Veranlagten ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz gebracht wird): die Höchstveranlagten zuerst, die Niedrigstveranlagten zuletzt. Die Steuern werden addiert, und die Summe wird durch 3 dividiert. Alsdann gehören

die, welche das erste Drittel zahlen, zur ersten Abteilung,			
" " " zweite " " " zweiten "			
" " " dritte " " " dritten "			

Zur ersten oder zweiten Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuer-

<sup>1)</sup> In ganz kleinen Gemeinden (welche nicht mehr als 40 Wahlberechtigte zählen) kann die Gemeindevertretung fehlen und durch die Gemeindeversammlung ersetzt werden.